

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
F +49 231 124 061
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Beschluss

BG 4-2020

In dem Beschwerdeverfahren

der Frau B. ..

- Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... ,

gegen

den Kreishandballverband

- Beschwerdegegner –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die weitere Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Verbandssportgerichts des Handballverband vom 2. Mai 2020 – VSpG 01/2020 - im schriftlichen Verfahren am

3. Juni 2020

durch den Vorsitzenden ... ,
den Beisitzer

den Beisitzer

beschlossen:

1. Die – weitere – Beschwerde wird verworfen.
2. Die Beschwerdegebühr verfällt in Höhe von 31,25 € zugunsten des DHB.
3. Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten und Auslagen des vor dem Bundesgericht geführten Verfahrens.
4. Die Festsetzung der Kosten und Auslagen wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

G r ü n d e :

I.

Mit Urteil vom 18. Februar 2020 – 1/2019 – verhängte das Kreissportgericht des Beschwerdegegners gegen die Beschwerdeführerin eine neunmonatige Sperre. Dem Urteil war die folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils. Die Berufung ist beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des Handballverbandes einzulegen. Die Berufungsgebühr beträgt 80 € und ist innerhalb der Berufungsfrist an den Handballverband (Eingang dort) zu zahlen. Der Einzahlungsnachweis ist der Berufungsschrift beizufügen.“

Dagegen legte die Beschwerdeführerin durch ihren Verfahrensbevollmächtigten Berufung ein. Die Berufungsschrift war vom Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin unterzeichnet; eine von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht war ihr nicht beigefügt.

Mit Beschluss vom 29. März 2020 verwarf der Vorsitzende des Verbandssportgerichts (VSpG) die Beschwerde als unzulässig. Die Beschwerdeführerin habe bei „Antragstellung“ am 13. März 2020 keine Originalvertretungsvollmacht vorgelegt. Weil die Berufungsschrift erst am letzten Tag

der Rechtsbehelfsfrist eingegangen sei und der Vorsitzende erst nach Ablauf der Frist von ihr Kenntnis erlangt habe, sei eine Korrektur nicht mehr möglich gewesen. Eine besondere Pflicht zur Belehrung sehe die Rechtsordnung des DHB (RO) nicht vor. Allein die Unterschrift des Anwalts auf der Berufungsschrift reiche nicht aus.

Gegen diesen Beschluss legte die Beschwerdeführerin unter dem 9. April 2020 Beschwerde mit dem Antrag ein,

„dem Verbandssportgericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wegen Versäumung der Rechtsbehelfsfrist aufzugeben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren“.

Der Beschwerdeschrift war eine von der Beschwerdeführerin unterzeichnete „Prozessvollmacht“ vom 11. März 2020 beigelegt, in der die streitige Sache mit „ATSV/ KHV wegen Berufung“ bezeichnet wird.

Diese Beschwerde wies das VSpG mit Beschluss vom 2. Mai 2020 – VspG 01/2020 – zurück. Wegen des Inhalts und der Begründung des Beschlusses wird auf den amtlichen Beschlussabdruck verwiesen. Dem Beschluss war die folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

„Gegen den ablehnenden Bescheid des Verbandssportgerichts des ist die gebührenpflichtige Beschwerde nach § 47 (2) RO/DHB zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Bescheids beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts (VG) des , Herrn , eingelegt werden. Die Beschwerdegebühr beim VG beträgt lt. GebO/HVSH 40,00 €.

Alternativ kann die Beschwerde beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Herrn eingelegt werden. Gemäß § 11 (4) GebO/DHB beträgt die Beschwerdegebühr 250,00 €.“

Gegen diesen Beschluss hat die Beschwerdeführerin unter dem 20. Mai 2020 die vorliegende weitere Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeschrift ist von ihrem Verfahrensbevollmächtigten unterzeichnet. Ihr war eine von der Beschwerdeführerin

am 20. Mai 2020 unterzeichnete Vollmacht beigefügt, die die streitige Sache wie folgt bezeichnet:

„B..... ./ KHV ...“.

Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin aus, das VSpG habe die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen. § 37 RO sei nicht zu entnehmen, dass einem Rechtsbehelf stets innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eine Vollmacht beizufügen sei. Das Gegenteil ergebe sich aus § 47 Abs. 1 Satz 1 RO. Die Regelungen der RO könnten nur so verstanden werden, dass eine Vollmacht – gleich welcher Form – immer nur auf Anforderung vorzulegen sei; eine solche Anforderung sei nie erfolgt. Die Regelung sei jedenfalls intransparent, so dass zumindest die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist vorlägen. In jedem Falle aber hätte es eines Hinweises in der Rechtsbehelfsbelehrung bedurft. Staatliche Prozessordnungen sähen bei der Einlegung von Rechtsmitteln durch Rechtsanwälte ebenfalls vor, dass diese eine auf sie lautende Vollmacht nur auf Anforderung vorlegen müssten. Dieser Rechtsgedanke sei auf die RO übertragbar.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

dem Verbandssportgericht unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wegen der Versäumung der Rechtsbehelfsfrist aufzugeben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Beschwerdegegner beantragt unter Berufung auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakten der Vorinstanzen.

II.

Die – weitere – Beschwerde ist unzulässig.

Das von der Beschwerdeführerin angerufene Bundesgericht ist unzuständig für die von der Beschwerdeführerin begehrte Entscheidung.

Dabei versteht die Kammer das Begehren der Beschwerdeführerin, weil es auf die Aufhebung des Beschlusses des Verbandssportgerichts vom 2. Mai 2020 gerichtet ist, mit dem die Berufung der Beschwerdeführerin letztlich als unzulässig verworfen worden ist, als gebührenpflichtige weitere Beschwerde im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 3 RO, denn der Zugang zum Gericht darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden, woraus die Verpflichtung der Gerichte folgt, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des Rechtsschutzsuchenden bestmöglich Rechnung getragen wird.

Vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – 2 BvR 1493/11 -.

Von daher misst das Bundesgericht dem Begehren um „die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ keine eigenständige Bedeutung bei.

Zur Entscheidung über die weitere Beschwerde ist das Bundesgericht nicht zuständig.

Gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 RO ist die weitere Beschwerde beim Vorsitzenden der nächsthöheren Rechtsinstanz einzulegen, mithin ist die „nächsthöhere“ Rechtsinstanz zur Entscheidung über eine weitere Beschwerde im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 3 RO berufen.

Im Verhältnis zum Verbandssportgericht des ist das Bundesgericht nicht die „nächsthöhere“ Rechtsinstanz. Das Bundesgericht hat bereits mit Beschluss vom 12. September 1997 – BG 05/97 – entschieden, dass insoweit auf eine organisatorische Betrachtungsweise abzustellen ist. Die Verbände hätten in ihren Ordnungen zu bestimmen, dass der dreizügige Rechtsweg gegeben ist. Nur wahlweise sei das

Bundesgericht als Revisionsinstanz zuzulassen. Grundsatz sei ein dreizügiger Rechtsweg ohne das Bundesgericht. Nächsthöhere Instanz nach § 47 Abs. 3 RO sei die organisatorisch übergeordnete Instanz, dies sei nicht zwingend die Revisionsinstanz.

An dieser Auffassung hält das Bundesgericht fest. Entscheidungserhebliche Änderungen in Bezug auf die maßgeblichen Bestimmungen der RO haben sich seither nicht ergeben. § 28 RO bestimmt weiterhin, dass die Regional- und Landesverbände den dreizügigen Rechtsweg zu gewährleisten haben. In allen Fällen ist das Bundesgericht – weiterhin - wahlweise als Revisionsinstanz zuzulassen. D.h., das Bundesgericht ist nur dann nächsthöhere Rechtsinstanz im Sinne des § 47 Abs. 3 Satz 1 RO, wenn es die organisatorisch übergeordnete Instanz ist; eine Wahlmöglichkeit besteht für den Rechtsbehelfsführer insoweit nicht. Dieses Begriffsverständnis korrespondiert mit den Zuständigkeitsbestimmungen des § 30 Abs. 4 RO, wonach das Bundesgericht im Grundsatz eben nur über Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichts oder Berufungsurteile entscheidet.

Systematische und teleologische Gründe führen nicht auf ein abweichendes Ergebnis. Allerdings kann es bei der gebotenen organisatorischen Betrachtung dazu kommen, dass unterschiedliche Gerichte über die Fragen der Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs und die verfahrensbeendende Revision zu entscheiden haben; die Verfahren – wie hier: Zulässigkeit einer Berufung und späteres Revisionsverfahren gegen ein Berufungsurteil - sind jedoch strikt von aneinander getrennt und betreffen unterschiedliche Rechtszüge.

Im Verhältnis zum Verbandssportgericht des ist das angerufene Bundesgericht im konkreten Fall nicht die nächsthöhere Instanz. Dies ist vielmehr das Verbandsgericht des , denn in § 45 der Satzung des heißt es gerade, dass das Verbandsgericht in dritter Instanz gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Verbandssportgerichts entscheidet. D.h., im Bereich des ist der dreizügige Gerichtsaufbau in Fällen, die wie hier ihren Ausgang in der Rechtsinstanz auf der Kreisebene finden:

Kreissportgericht,

Verbandssportgericht,
Verbandsgericht.

Daran ändert der Umstand nichts, dass die Zusatzbestimmungen des zu § 31 RO das Verbandsgericht nicht ausdrücklich auch hinsichtlich weiterer Beschwerden als dritte Instanz benennen. Offensichtlich ist bei der Formulierung der Zusatzbestimmungen die vorliegende Fallkonstellation schlicht übersehen worden, zum anderen können Zusatzbestimmungen den Zugang zur Rechtsinstanz nicht gegen die Vorgaben der zugrundeliegenden Satzung einschränken.

Dass allein der Verweis auf die Zuständigkeit des Bundesgerichts in der dem Beschluss vom 2. Mai 2020 beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung nicht die Zuständigkeit des Bundesgerichts begründen kann, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

In der Sache weist das Bundesgericht zu der von den Beteiligten in den Vordergrund gerückten Frage nach der Pflicht zur Vorlage einer Vollmacht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist auf Folgendes hin:

In § 37 Abs. 6 RO findet sich nicht die ausdrücklich formulierte Verpflichtung, dass im Sinne einer Zulässigkeitsvoraussetzung in Fällen, in denen sich wie hier ein Rechtsmittelführer vertreten lässt, eine Vollmacht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist vorzulegen ist, und dies auch ohne gesonderte Anforderung. So wie es das Verbandssportgericht in seiner mit der weiteren Beschwerde angefochtenen Entscheidung vom 2. Mai 2020 ausgeführt hat, ergibt sich dies aber anhand einer systematischen, teleologischen und historischen Betrachtung. § 37 Abs. 6 Satz 1 RO stellt bestimmte Unterschriftserfordernisse auf, denen eine Antrags- oder Rechtsbehelfsschrift – innerhalb der Antrags- oder Rechtsbehelfsfrist – genügen muss. § 37 Abs. 6 Satz 2 RO überträgt diese Erfordernisse auf den Fall der Bevollmächtigung, denn anderenfalls käme es zu einer nicht zu erklärenden Besserstellung desjenigen, der sich vertreten lässt. Dementsprechend hat das Bundesgericht,

vgl. Beschluss vom 26. Februar 1992 – BG 10/91 und 1/92 -,

entschieden, dass die erforderliche (Original-)Vollmacht – versehen mit den vorgeschriebenen Unterschriften – innerhalb der Rechtsbehelfsfrist vorzulegen ist, anderenfalls sei der Rechtsbehelf als unzulässig zu verwerfen. So hieß es noch bis in das Jahr 2011 hinein in der RO:

„Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz gesondert vorgelegt werden.“

Auf dem Bundestag des DHB im Jahre 2011 – 24. September 2011 – ist die vorstehende Fassung des § 37 RO um den Satzteil

„... spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung ...,

ergänzt worden. Nach der dazu gegebenen amtlichen Begründung sollte dies aber keine Abweichung vom Bisherigen, sondern nur eine Klarstellung zum Zwecke der Rechtssicherheit, „insbesondere bei Anwaltsvertretung in Sportgerichtsverfahren“ sein. D. h. der Ordnungsgeber ging davon aus, dass eine Vollmacht – wie bisher - vorzulegen ist; bei Zweifeln über den Inhalt und die Reichweite der Vollmacht aber die Originalvollmacht auf Anforderung vorzulegen ist.

Mit diesem Grundverständnis korrespondiert die zum selben Zeitpunkt vorgenommene Änderung des § 47 Abs. 1 RO nicht, in dem es nun heißt, dass ein Antrag oder ein Rechtsbehelf auch dann als unzulässig zu verwerfen ist,

„wenn eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt wird.“

Widerspruchsfrei wären die Regelungen der §§ 37 und 47 RO bei dem zugrundeliegenden Verständnis des Ordnungsgebers nur dann, wenn auch in § 47 Abs. 1 RO von einer „Originalvollmacht“ die Rede wäre. Das aber ist nicht der Fall.

Ob diese Widersprüchlichkeit im vorliegenden Fall zu Lasten der Beschwerdeführerin geht, wird evtl. das Verbandsgericht des zu entscheiden haben. Das

Bundesgericht hat derartiges der Sache nach in seiner Entscheidung vom 24. August 2018 verneint.

Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 24. August 2018 - BG 2-2018.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 59 Abs. 4, 56 Abs. 3 RO.

Der Beschluss ist unanfechtbar.